

**Antrag
auf Ausrichtung von Beiträgen an den Spielgruppenbesuch**

Der Antrag vollständig und wahrheitsgetreu, inklusive den auf der Bestätigung der Spielgruppe einzureichen.

Name / Vorname Antragsteller/in

Adresse

Telefon

E-Mail

Kind/er

Name, Vorname

Spielgruppenbesuche/Woche
Seit bzw. ab

Name, Vorname

Spielgruppenbesuche/Woche
Seit bzw. ab

Name, Vorname

Spielgruppenbesuche/Woche
Seit bzw. ab

Name der Spielgruppe

Bankverbindung

Bei Bezug von Sozialhilfe wird der Anspruch an die Sozialhilfebehörde abgetreten.

Mit der Unterschrift bezeuge/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und verpflichte mich/uns, Änderung umgehend der Stadtverwaltung zu melden.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Einzureichen bei der Stadtverwaltung, Finanzabteilung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen

Beilage: Bestätigung der Spielgruppe

Anhang: Auszug aus dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Auszug aus dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

E. SPIELGRUPPEN

§ 19 Voraussetzung zur Ausrichtung von Beiträgen an den Spielgruppenbesuch

¹ An die Erziehungsberechtigten werden Beiträge ausgerichtet, wenn das Kind während dem Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten die Spielgruppe besucht.

² Das Kind muss mindestens 2 Mal pro Woche eine Spielgruppe besuchen.

³ Die Leitung der Spielgruppe ist ausgebildet, d.h. sie hat mindestens die Grundausbildung für die Leitung einer Spielgruppe (Basisausbildung) erfolgreich absolviert.

⁴ Es besteht ein Vertrag der Stadt Laufen mit der Spielgruppe.

§ 20 Höhe der Beiträge bei Spielgruppenbesuch

Die Beiträge der Stadt Laufen an die Erziehungsberechtigten sind unabhängig vom Einkommen und entsprechen der Hälfte des Spielgruppenbeitrags jedoch höchstens CHF 100.00/Monat.

§ 21 Antrag

Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag um einen Beitrag an den Spielgruppenbesuch der Stadtverwaltung ein. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Spielgruppenleitung beizulegen, dass die Spielgruppe besucht wird.

Auszug aus der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 10 Beiträge an den Spielgruppenbesuch

¹ Beiträge an den Spielgruppenbesuch werden für maximal ein Jahr ausgerichtet.

² Die Beiträge werden vierteljährlich ausbezahlt.

³ Besucht ein Kind mehr als eine Spielgruppe, wird der Beitrag gemäss § 20 des Reglements nicht erhöht.